



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltungsbereich

- a) Grundlage bilden die Allgemeinen Bedingungen der SIA-Norm 118 „Bauarbeiten“, 230 „Stahlbauarbeiten“, 240 „Metallarbeiten“ und 358 Geländer und Brüstungen.
- b) Besondere Bedingungen und Abmachungen oder Abweichungen werden schriftlich vereinbart.
- c) Der Auftraggeber anerkennt mit der schriftlichen Auftragserteilung die Verbindlichkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), welche Bestandteil der Offerte und der Auftragsbestätigung / Werkvertrag sind.

2. Verbindlichkeiten

- a) Alle Angebote und Beratungen sind freibleibend und unverbindlich.
- a) Die Offerte erfolgt schriftlich und bleibt ohne anderslautende Vereinbarung für 2 Monate gültig ab Ausstelldatum.
- b) Die in den Offerten enthaltenen Massangaben und Pläne gelten als Richtwerte, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet.
- c) Ein Auftrag wird durch die rechtsgültig unterzeichnete Auftragsbestätigung verbindlich.
- d) Kleinaufträge können mündlich erfolgen.
- e) Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der vereinbarten Masse und Pläne verantwortlich. Der Hersteller ist berechtigt, Massdifferenzen am Bau durch Unterlagen auszugleichen und daraus entstehenden Mehraufwand zu verrechnen.
- f) Allfällige spätere Mass- und Ausführungsänderungen bewirken eine Preisnachberechnung.
- g) Die Firma riesen metallbau ag (nachfolgend rmag genannt) übernimmt keine Haftung für Schäden infolge verzögerter Lieferung und Montage aufgrund von nachträglichen Auftragsabänderungen.

- h) Spätere Auftragsänderungen sowie Nebenarbeiten sind schriftlich festzuhalten und werden zusätzlich verrechnet.
- i) Der Leistungsumfang ist in der Auftragsbestätigung bzw. im Werkvertrag festgehalten.

3. Ausführung

- a) Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Unternehmer auf allfällige behördliche Vorschriften sowie andere bestehende Richtlinien und Normen, welche für die Auftragserteilung zu beachten sind, hinzuweisen. rmag übernimmt andernfalls keine Haftung für daraus entstehende Folgekosten.
- b) Soweit nicht in Offerte und/oder Auftragsbestätigung zugesichert, sind Abbildungen, Masse und Gewichte nicht verbindlich. Materialien können bei Bedarf durch andere, gleichwertige ersetzt werden.
- c) Sämtliche Ausführungsunterlagen unterliegen dem Urheberrecht und bleiben Eigentum von rmag. Ohne anderslautende Vereinbarung dürfen sie weder kopiert, vervielfältigt noch Drittpersonen überlassen werden.

4. Lieferung und Montage

- a) Der Leistungsumfang ist in der Auftragsbestätigung bzw. Werkvertrag festgehalten.
- b) Die Fertigung und Lieferfrist beginnt ab definitiver Massbereinigung und Erhalt aller notwendigen Angaben wie Material-, Beschichtungs- und Farbwahl sowie der genehmigten Pläne.
- 2) Terminverzögerungen infolge höherer Gewalt, nicht voraussehbaren und von rmag unverschuldeten Betriebsstörungen, verspäteten Materiallieferungen der Zulieferer ergeben keinen Anspruch auf Schadenersatz, Konventionalstrafe oder

Vertragsauflösung. Daraus entstehende Mehrkosten werden verrechnet.

- j) Soweit nichts Anderes vereinbart, wird im Anschluss an die Montagearbeiten die Abnahme durch ein beidseits unterzeichnetes Protokoll festgehalten. Ebenfalls als abgenommen und genehmigt gilt, wenn Lieferungen innert einer Woche und Werke sowie Montagen innert zwei Wochen nach Vollendung nicht beanstandet werden.
- k) Nutzen und Gefahren gehen nach der Übergabe und Montage vollumfänglich auf den Besitzer über.

5. Zahlungsbedingungen

- a. Es wird der effektive Lieferumfang verrechnet. Unvorhergesehene bauseitig bedingte Mehrkosten und verteuerte Konstruktionen werden in Rechnung gestellt.
- b. Preisänderungen auf den offerierten Kosten infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen werden verrechnet. Ausschlaggebend sind die von den zuständigen Verbänden bewilligten Lohnanpassungen bzw. die nachweisbaren Materialmehrkosten. Ebenso wird eine allfällige Änderung des Mehrwertsteuersatzes per Einführungstermin belastet bzw. gutgeschrieben.
- c. Die Mehrwertsteuer (MwSt) wird separat berechnet und ausgewiesen.
- d. Die Termine hinsichtlich An-, Teil- oder Endzahlung werden in den Vertragsbedingungen bzw. im Werkvertrag festgehalten. Aufträge ab CHF 20'000.00 sind wie folgt zu begleichen:
 - 30% bei Auftragserteilung
 - 40% bei Montagebeginn
 - 30% bei SchlussrechnungAufträge unter der vorgenannten Summe werden 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig.
- e. Zahlungskonditionen:
 - 30 Tage netto ab Rechnungsdatum.
 - Andere Abzüge werden ohne anderslautende Vereinbarung nicht akzeptiert.
- f. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5%/Jahr pro rata temporis sowie die Mahngebühr von CHF 20.00 berechnet.
- g. Zahlungsrückbehalte als Sicherheit für die Garantiepflicht, wegen Beanstandungen oder offenen Nacharbeiten sind nicht gestattet.

h. Ohne spezielle Vereinbarung verstehen sich die Preise in Schweizerfranken.

6. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt Eigentum von rmag solange sie nicht gänzlich bezahlt ist. Bei Zahlungsverzug ist rmag berechtigt die Ware zurückzuhalten, auf Kosten des Bestellers einen entsprechenden Eigentumsvorbehalt eintragen zu lassen oder sie nach vorgängiger Abmahnung zurückzunehmen und zu verwerten.

7. Garantie

- a) rmag gewährt Garantie und Haftung nach „Schweizer Recht“.
- b) Ohne anderslautende Vereinbarung gelten nach SIA folgende Garantieleistungen:
 - I. 24 Monate ab Rechnungsdatum für Bauten, Anbauten und alle festinstallierten Stahleinrichtungen.
 - II. 12 Monate für alle beweglichen Konstruktionsteile
 - III. 5 Jahre für verdeckte Mängel
- c) Die Gewährleistungen und Verjährungsfristen sind gegebenenfalls beschränkt auf diejenigen des Herstellers oder Zulieferers gegenüber dem Unternehmen.
- d) Garantiausschlüsse:
 - I. Normale Abnutzung.
 - II. Schäden aufgrund von Elementarereignissen oder höhere Gewalt.
 - III. Schäden infolge von Änderungen, die durch den Kunden oder durch Dritte vorgenommen wurden.
 - IV. Mängel infolge grobfahrlässigem Handeln des Kunden oder durch Dritte.
 - V. Mängel oder Funktionsstörungen, die auf ungenügende Wartung oder unsachgemässe Benützung zurückzuführen sind.
 - VI. Bei der Behandlung von Stahlteilen im Duplex-Verfahren - feuerverzinkt und lackiert - kann die Oberfläche aus verfahrenstechnischen Gründen Unebenheiten oder Läufe aufweisen. Diese lassen sich trotz Nachbehandlung nicht vermeiden und sind folglich von der Garantie ausgeschlossen.
 - VII. Keine Garantieleistung wird gewährt, wenn bei der Oberflächenbehandlung verschiedener Bauteile infolge unterschiedlichen Verfahren unvermeidbare Farbunterschiede auftreten.
 - VIII. Beschädigungen eloxierter Aluminium-Teile durch Kalk, Mörtel, Zement,

ungeeignete Stoffe und
Reinigungsmittel.

berechtigt, das Ausführungsprojekt in seine
Referenzliste aufzunehmen.

8. Datenschutz

rmag ist berechtigt, personenbezogene
Kundendaten aufzubewahren und zu speichern.
Auf die Weitergabe an Dritte wird ausdrücklich
verzichtet.

9. Schlussbestimmungen

- a) Als Erfüllungsort und Gerichtsstand gilt für
beide Parteien der Geschäftsitz von rmag in
3456 Trachselwald.
- b) Ohne gegenteiligen Bescheid des Kunden
bis zur Rechnungsstellung ist rmag

Stand 01.01.2012.

rmag behält sich vor, ohne Vorankündigung jederzeit
Änderungen der vorliegenden AGB vorzunehmen.

Die aktuellen AGB sind auf www.riesen-metallbau.ch
abrufbar oder können direkt beim Unternehmen
angefordert werden.

Der Kunde bestätigt, dass er die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) erhalten und zur Kenntnis genommen hat.

Ort / Datum

Unterschrift (inkl. Firmenstempel)

.....

.....